HSPVNRW

Teilnahme ausländischer Fahrzeuge am Straßenverkehr in Deutschland

Zulassungsfreie ausländische Anhänger

EPHK a.D. Bernd Huppertz

© 06.11.2023

Zulassungsfre[illegible]änger

Übersicht

Das Zulassungsrecht gehört nicht zum harmonisierten Recht der EU. Die Mitgliedstaaten sind allein für die Zulassung zuständig.

EU - Recht

Wiener Übereinkommen

Vorübergehende Teilnahme ausländischer Fahrzeuge am Straßenverkehr in Deutschland

§ 46 FZV
§ 47 FZV

Recht des Ausstellerstaats

… gilt nur i.V.m. dem WÜ

Zulassungsfreie ausl. Anhänger

Wiener Übereinkommen

- Im internationalen Verkehr muss jedes Kfz und jeder mit einem Kfz verbundene Anhänger mit Ausnahme eines leichten Anhängers zugelassen sein.
- Die dort zuständige Behörde bewirkt die Zulassung durch Zuteilung eines Kennzeichens und Ausfertigung eines Zulassungsscheins.
- Die Zulassungshoheit liegt bei dem Staat, in dem das Fahrzeug in den Verkehr gebracht wird.

BayObLG
VRS 107, 45 Rn. 9

Art. 35 I WÜ

Kennzeichen ausl. Fahrzeuge

Wiener Übereinkommen

- Die Zulassung besteht also aus zwei Komponenten:
  - Teil 1
    - Erteilung einer Zulassung
    - Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung
  - Teil 2
    - Kennzeichen

Art. 35 I WÜ

© bernd-huppertz.de

Zulassungsfreie ausl. Anhänger

Wiener Übereinkommen

- Im internationalen Verkehr muss jedes Kfz und jeder mit einem Kfz verbundene Anhänger zugelassen sein.

- Ausnahmen:
  - Leichte Anhänger
  - Verbundene SattelKfz
  - Motorfahrräder

Art. 35 I lit. a) WÜ; Art. 35 II WÜ; Art. 44 III iVm Art. 54 II WÜ

© bernd-huppertz.de

Zulassungsfreie ausl. Anhänger

Zulassungsfreie Anhänger

- Nach dem Recht des Zulassungsstaates dort zulassungsfreie Fahrzeuge dürfen auch in Deutschland zulassungsfrei am Verkehr teilnehmen.
    - Ein „leichter Anhänger“ ist jeder Anhänger, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt.

Art. 1 lit. s) WÜ

Zulassungsfreie ausl. Anhänger

Zulassungsfreie Anhänger

- Nach dem Recht des Zulassungsstaates dort zulassungsfreie Fahrzeuge dürfen auch in Deutschland zulassungsfrei am Verkehr teilnehmen.
    - „Leichte Anhänger“ sind u.a. in Belgien, Frankreich, Großbritannien, Irland und den Niederlanden zulassungsfrei. Dort ist auch kein Kennzeichen erforderlich.

Art. 1 lit. s) WÜ

Zulassungsfreie ausl. Anhänger

„Verbundene SattelKfz“

- **Abweichend von Artikel 35 I WÜ soll ein nicht getrenntes SattelKfz, während es sich im internationalen Verkehr befindet, selbst dann unter die Vergünstigungen des WÜ fallen, wenn für den Sattelschlepper und den Sattelanhänger aus denen das Fahrzeug besteht, nur eine einzige Zulassung und eine einzige Bescheinigung vorliegen.**

Art. 35 II WÜ

Zulassungsfreie ausl. Anhänger

„Verbundene SattelKfz“

- Bei verbundenen SattelKfz handelt es sich um Anhänger, die nach dem Recht ihres Heimatlandes ohne eigene Zulassung von der Zulassung des ziehenden Kfz miterfasst werden.
- Es wird für den gesamten Zug ein Kennzeichen zugeteilt und ein Zulassungsschein ausgestellt.
- Der Anhänger verliert seine Zulassung, wenn er von dem ziehenden Kfz getrennt wird.

Siehe unten:
die Besonderheiten bei britischen SattelKfz

Zulassungsfreie ausl. Anhänger

Nationale Regelung

- **In einem anderen Staat zugelassene Fahrzeuge dürfen vorübergehend am Verkehr im Inland teilnehmen, wenn für sie von einer zuständigen Stelle des anderen Staates eine gültige Zulassungsbescheinigung ausgestellt und im Inland kein regelmäßiger Standort begründet ist.**

§ 46 I S. 1 FZV; § 46 III S. 1 FZV

Zulassungsfreie ausl. Anhänger

Nationale Regelung

- **Die Zulassungsbescheinigung muss mindestens die nach Artikel 35 WÜ erforderlichen Angaben enthalten.**
    - **Bei den „Zulassungsscheinen“ muss es sich also *nicht* um eine Zulassungsbescheinigung i.S.d. Rili 1999/37/EG handeln.**

§ 46 I S. 2 FZV; § 46 III S. 2 FZV

Zulassungsfreie ausl. Anhänger

Nationale Regelung

- **In einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat zulassungsfreie Anhänger dürfen vorübergehend am Verkehr im Inland teilnehmen, wenn sie von einem Zugfahrzeug gezogen werden, das im selben Staat zugelassen ist und im Inland kein regelmäßiger Standort begründet ist.**

§ 46 II FZV

Zulassungsfreie ausl. Anhänger

Brexit

- Da das Vereinigte Königreich seit dem 1.1.2021 endgültig kein Mitgliedstaat der EU/EWR mehr ist, genießen britische Fahrzeugkombinationen nicht mehr die Vorzüge des § 46 II FZV.
- Sie dürfen deshalb nur unter den Voraussetzungen des § 46 I FZV am Verkehr im Inland teilnehmen:
    - Zulassung
    - Zulassungsbescheinigung

Maibach
VD 2022, 49 (51)

§ 46 I FZV

Zulassungsfreie ausl. Anhänger

„Verbundene SattelKfz“

- Britische Sattelanhänger dürfen ohne Fahrzeugpapiere oder Kennzeichen hinter deutschen Zugmaschinen dann verwendet werden, wenn
  - eine eigene Kfz-Haftpflichtversicherung für den Anhänger besteht,
  - eine Bescheinigung mitgeführt wird,
  - an der Rückseite des Anhängers ein Wiederholungskennzeichen angebracht ist.

RdErl. MWMEV NRW
vom 15.08.2002
- VI B 2-26-01/2-26-00/1 -

Zulassungsfreie ausl. Anhänger

Kennzeichenpflicht

- Im internationalen Verkehr muss grundsätzlich jedes Kfz und jeder Anhänger sein Kennzeichen führen.
- Ausgestaltung und Anbringung müssen dem Anhang 2 entsprechen.
    - Ziffern oder Ziffern und Buchstaben
    - Arabische Ziffern, lateinische Buchstaben

Art. 36 WÜ

Zulassungsfreie ausl. Anhänger

Kennzeichenpflicht

- In einem anderen Staat zugelassene Kfz müssen an der Vorder- und Rückseite ihre heimischen Kennzeichen führen, die Artikel 36 WÜ entsprechen müssen.
    - Das gilt selbst dann, wenn ein vorderes Kennzeichen nach dem Recht des Heimatlandes nicht ausgegeben wird.

OLG Düsseldorf
NZV 2006, 280

Art. 36 WÜ

Zulassungsfreie ausl. Anhänger

Kennzeichenpflicht

- **Anhänger müssen an der Rückseite ihr heimisches Kennzeichen oder das Kennzeichen des ziehenden Kfz führen.**

bernd-huppertz.de

§ 47 I FZV

Zulassungsfreie ausl. Anhänger

Kennzeichenpflicht

- **Zulassungsfreie Anhänger dürfen auch in Deutschland zulassungsfrei am Verkehr teilnehmen. Sie führen ein Wiederholungskennzeichen.**

§ 47 I S. 3 FZV

Zulassungsfreie ausl. Anhänger

Kennzeichenpflicht

§ 47 I S. 3 FZV

Zulassungsfreie ausl. Anhänger

Kennzeichenpflicht

- Auch bei Verwendung von in einem anderen Staat zugelassenen Anhängern hinter inländischen Zugmaschinen oder einem Zugfahrzeug anderer Nationalität muss der Anhänger mit seinem heimischen Kennzeichen versehen sein.

§ 47 I FZV

Zulassungsfreie ausl. Anhänger

Literatur

- *Heßling*, Ausländische Kfz im Straßenverkehr, in: VD 2017, 59 u. 123
- *Maibach*, Ausländische Kfz-Anhänger im deutschen Straßenverkehr, in: VD 2022, 49

© bernd-huppertz.de

HSPVNRW

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

EPHK Bernd Huppertz